

## NIEDERSCHRIFT

über die 16. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 29. November 2021, um 18:00 Uhr mittels Videokonferenz.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
STR	Gerstbauer Franz	X		
STR	Gusel Maximilian	X		
STR	Hauptmann Ing. Erich	X		
STR	Hinteregger Martin		X	
STR	Mrskos Franz	X		
STR	Schirmer MSc Kurt	X		
STR	Schwarz Helmut	X		
STR	Schwed Mag. Peter	X		
STR <sup>in</sup>	Trauninger DI Dr. Daniela	X		
STR	Wölfli Herbert	X		
GR	Ayer Muhammed Ali	X		
GR	Egger Horst	X		
GR <sup>in</sup>	Gugrell Ulrike	X		
GR	Gutmann Ing. Manfred	X		
GR	Haslinger Günter		X	
GR <sup>in</sup>	Hiesleitner Romana		X	
GR <sup>in</sup>	Hinteregger Viktoria	X		
GR	Holub-Friedreich, BA Heinz	X		
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Karner-Neumayer Lukas	X		
GR	Motlik Florian	X		
GR	Nikov Tontcho	X		
GR	Rohringer, DI BSc Jörg	X		
GR	Sauter Stefan	X		
GR	Saygili Mücahit Enes		X	
GR	Schatzl Wolfgang	X		
GR <sup>in</sup>	Schneider Lydia		X	
GR	Simon Marco	X		
GR	Stefan Dominik	X		
GR <sup>in</sup>	Weixbaum Alina	X		
GR	Wurst Andreas	X		
OV	Gramer Martin		X	
OV	Schlager Friedrich	X		

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 28 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

Da es keine Einwände gibt, wird in die

### T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

**Punkt 1:** Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift  
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2021

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

**Punkt 2:** Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen

a.) KG Oberndorf/Ebene

In der KG Oberndorf/Ebene ist bei der gemeindeeigenen Parzelle 460/6 (Handelsstraße) durch die Teilung eine Abtretung notwendig.

b.) KG Herzogenburg

In der KG Herzogenburg ist durch eine Grundstücksveränderung eine Abtretung in das öffentliche Gut vorgeschrieben worden. Der erforderliche Teilungsplan liegt vor.

c.) KG Herzogenburg

In der KG Herzogenburg ist durch eine Parzellierung eine Abtretung in das öffentliche Gut vorgeschrieben worden. Der erforderliche Teilungsplan liegt vor.

#### **Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll folgende Beschlüsse fassen:

- a.) In der KG Oberndorf/Ebene werden entsprechend dem Teilungsplan GZ 19400 der Vermessung Schubert ZT GmbH die Teilflächen (2) – 12 m<sup>2</sup> und (3) – 12m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen.
- b.) In der KG Herzogenburg werden entsprechend dem Teilungsplan GZ 19177 der Vermessung Schubert ZT GmbH die Teilflächen (1) – 2 m<sup>2</sup>, (2) – 29m<sup>2</sup>, (3) – 6m<sup>2</sup> und (4) – 1m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen sowie die Teilfläche (5) – 10m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg ausgeschieden.
- c.) In der KG Herzogenburg werden entsprechend dem Teilungsplan GZ 11375A-2019 des DI Paul Thurner die Teilflächen (3) – 675 m<sup>2</sup> und (4) – 50m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen.

**Beschluss:** a.) – c.) einstimmig

**Punkt 3:** Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für klimarelevante Maßnahmen, Fassadensanierung und Barrierefreiheit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg

Vbgm. Waringer bringt die Neufassung zur Kenntnis:

## **RICHTLINIEN**

**für die Gewährung von Förderungen für klimarelevante Maßnahmen, Fassadensanierung und Barrierefreiheit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg:**

- Punkt I:** für den Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen
- Punkt II:** für energiesparende Sanierungsmaßnahmen
- Punkt III:** für Fassadenerneuerungen
- Punkt IV:** für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen
- Punkt V:** für barrierefreie Umbaumaßnahmen
- Punkt VI:** für Baumpflanzungen im Wohngebiet

### **Präambel**

**Maßnahmen zum Klimaschutz werden gemeinsam von der Politik und den Menschen, die hier leben, entwickelt und umgesetzt.**

Aus dem Leitbild der Stadtgemeinde Herzogenburg.

**Die Stadtgemeinde Herzogenburg will eine der umweltfreundlichsten Gemeinden Österreichs werden. Um dies zu erreichen ist es notwendig, die Schadstoffemissionen sowie den Energieverbrauch nachhaltig zu senken.**

**Der Verkehrssektor ist gemeinsam mit dem Gebäudesektor für einen großen Teil der Treibhausgasemissionen verantwortlich, weshalb die Stadtgemeinde Herzogenburg nachhaltige Mobilitätsformen sowie thermische Sanierungen verstärkt fördert will. Die Nutzung von Regenwasser sowie das Pflanzen neuer Bäume werden als klimarelevante Maßnahmen ebenso unterstützt.**

**Im Bereich der Verkehrsmittel wird das Augenmerk der Förderung auf Elektrofahrzeuge allgemein sowie auf sinnvolle Elektromobilität zur Bewältigung der sogenannten „letzten Meile“ gelegt, um vor allem Wege mit Verbrennungsmotoren zu reduzieren. Die Förderung ist dabei auf lt. Kraftfahrzeuggesetz (KFG) zugelassene Verkehrsmittel und nicht auf Trendsportgeräte ausgelegt.**

**Zur Verbesserung der energietechnischen Qualität der Gebäude werden thermische Sanierungsmaßnahmen und der Einsatz regenerativer Energiesysteme seitens der Stadtgemeinde gefördert. Im Sinne einer möglichst langlebigen Gebäudenutzung werden in diesem Segment auch Fassadensanierungen zur Ortsbildpflege mit Fördermittel unterstützt.**

**Ein weiterer Fördergedanke kommt Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu. Barrierefreie Umbauten sind für sie zumeist die einzige Möglichkeit, langfristig in den eigenen vier Wänden bleiben zu können. Für die damit verbundenen Kosten wird daher ein Unterstützungsbeitrag geleistet.**

### **§1 Gegenstand der Förderung**

#### **Punkt I: Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen**

1. Gefördert wird:
  - a) Der Einbau einer Zentralheizung mit biogenen Brennstoffen (Pellets, Hackschnitzelheizung, Holzgebläseofen mit Pufferspeicher, keine Einzelofenheizung wie z.B. Kachelofen)
  - b) Der Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung
  - c) Der Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und Heizungszwecken
  - d) Die Errichtung einer Kollektoranlage für die Erzeugung von Warmwasser und oder für die Raumbeheizung (mind. 6 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und 300 Liter Boiler)
  - e) Die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen (Photovoltaik)
  - f) Der Anschluss an das Netz der Nahwärme Herzogenburg GmbH
  - g) Die Errichtung einer Zisterne zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser in Haushalt und/oder Garten.

### **Punkt II: Energiesparende Sanierungsmaßnahmen**

- 1) Die Baubewilligung des Wohnhauses muss 15 Jahre vor Einbringung dieses Ansuchens erteilt worden sein. Bei Wärmeschutzmaßnahmen kann die Baubewilligung zu einem späteren Zeitpunkt erteilt worden sein, in diesem Fall muss jedoch die Fertigstellungsmeldung bereits vorliegen.
- 2) Unter energiesparende Maßnahmen fallen:
  - a) Anbringung einer Wärmedämmung an den Außenwänden
  - b) Anbringung einer Wärmedämmung über der obersten Geschoßdecke oder an der Dachschräge
  - c) Dämmung der untersten Geschoßdecke
  - d) Fenstertausch

### **Punkt III: Fassadenerneuerungen**

1. Die Baubewilligung des Wohnhauses muss 15 Jahre vor Einbringung dieses Ansuchens erteilt worden sein.
2. Unter Fassadenerneuerung fällt die Neufärbelung der Fassade mit Mineral- oder Silikatfarben und oder die Erneuerung des Putzes.

### **Punkt IV: Anschaffung von Elektrofahrzeugen**

1. Für den Ankauf von neuen Elektro-PKW, Elektro-Motorrädern, Elektro-Motorfahrrädern oder gleichgestellten Fahrzeugen, deren Leistung 600W übersteigt und die somit nicht unter die in Pkt. 2) genannten Fahrzeuge fallen, wird eine Förderung gewährt, sofern diese Fahrzeuge zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Fahrzeuge werden nur dann gefördert, wenn der Bruttoanschaffungspreis (Listenpreis) bei PKW unter € 50.000,00 und bei sonstigen Fahrzeugen unter € 15.000,00 liegt. Leasing von Neufahrzeugen ist dem Ankauf gleichgestellt.
2. Gefördert wird der Ankauf von Elektrofahrrädern, E-Scootern und Fahrzeugen für mobilitätseingeschränkte Personen im Sinne der StVO § 2 Abs. 1 Zif. 22 lit. b und d, welche eine Leistung von nicht mehr als 600W und eine Geschwindigkeit von max. 25km/h erreichen oder bis zu dieser Geschwindigkeit eine elektrische Antriebsunterstützung leisten.

## **Punkt V: Barrierefreie Umbaumaßnahmen**

1. Gefördert wird der barrierefreie Umbau von Wohnungen und Eigenheimen entsprechend der Bedürfnisse der an der Liegenschaft mit Hauptwohnsitz gemeldeten, körperlich eingeschränkten Personen. Förderbare Kosten können z.B. die barrierefreie Umgestaltung von Sanitärräumen, der Einbau von (Treppen-)Liften oder Rampen, Türverbreiterungen sein.
2. Für jede Wohneinheit ist einmalig ein Zuschuss für Maßnahmen im Sinne des § 1, Pkt. V, Abs 1, möglich.

## **Punkt VI: Baumpflanzungen im Wohngebiet**

1. Gefördert wird die Pflanzung von mindestens fünf heimischen Bäumen innerhalb von 12 Monaten auf einer Parzelle im Bauland.

## **§2 Antragstellung und Auszahlung**

Vor Gewährung einer Förderung aufgrund einer Baumaßnahme im Sinne von § 1, Pkt. I, a bis c und Pkt. II muss ein Beratungsgespräch durch den Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Herzogenburg oder die Energieberatung Niederösterreich in Anspruch genommen werden. Das Beratungsprotokoll ist dem Förderantrag in Kopie beizulegen.

Das Ansuchen um Förderung ist mit dem von der Stadtgemeinde Herzogenburg aufgelegten Formblatt unter Vorlage der saldierten Rechnungen bis 01. März des Folgejahres beim Gemeindeamt einzubringen.

Die angeführten Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages kann erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und Überprüfung durch die Baubehörde erfolgen.

Der Förderungsbetrag wird ausschließlich in Form von Einkaufsgutscheinen der Interessengemeinschaft der Wirtschaft Herzogenburg ausbezahlt, wobei der Betrag, bis zum maximalen Höchstbetrag, auf volle € 10,00 Beträge kaufmännisch gerundet wird. Der Mindestbetrag von förderbaren Kosten beträgt € 100,00.

## **Punkt I: Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen**

Um Förderung können die Errichter der unter §1, Pkt. I, Abs. 1. genannten Anlagen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Anlage errichtet wird, bzw. diejenige Person die in Eigenregie die Anlage errichtet. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist, bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.

## **Punkt II: Energiesparende Sanierungsmaßnahmen**

Um Förderung können die Errichter der unter §1, Pkt. II, Abs. 2. genannten Baumaßnahmen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Baumaßnahme durchgeführt wird, bzw. diejenige Person die in Eigenregie die Baumaßnahme durchführt. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Baumaßnahme durchgeführt ist, bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.

### **Punkt III: Fassadenerneuerungen**

1. Um Förderung können die Errichter der unter §1, Pkt. III, Abs. 2. genannten Sanierungsmaßnahmen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird, bzw. diejenige Person die in Eigenregie die Sanierungsmaßnahme durchführt. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Sanierungsmaßnahme durchgeführt ist, bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.
2. Dem Bauamt der Stadtgemeinde sind vor Baubeginn Art und Umfang der Arbeiten bekanntzugeben. Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Fassadenfarbe durch die Baubehörde begonnen werden.
3. Der Förderungsbeitrag zur Fassadenerneuerung kann nach Ablauf von **7 Jahren** neuerlich gewährt werden, wenn die Förderungsrichtlinien erfüllt werden.

### **Punkt IV: Anschaffung von Elektrofahrzeugen**

1. Um Förderung kann jede natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Herzogenburg ansuchen.
2. Pro Kategorie unter §1, Pkt. IV kann jeweils einmal alle **5 Jahre** angesucht werden, wenn die Förderungsrichtlinien erfüllt sind. Eine gleichzeitige Förderung für z.B. ein E-Fahrrad und einen E-PKW sind damit möglich.

### **Punkt V: Barrierefreie Umbaumaßnahmen**

Um Förderung können die Errichter der unter §1, Pkt. V, Abs. 1. genannten Umbauten ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag der Umbau erfolgt. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem der zu fördernde Umbau erfolgt, bzw. erfolgen soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.

### **Punkt VI: Baumpflanzungen im Wohngebiet**

Um Förderung der unter §1, Pkt. VI, Abs. 1. genannten Baumpflanzungen können die Bewohner bzw. Eigentümer der Parzelle, auf welcher die Baumpflanzung erfolgt, ansuchen. Ist der Bewohner nicht der Eigentümer der Parzelle, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Eigentümer erforderlich.

## **§3 Kontrollmöglichkeit**

Der Stadtgemeinde Herzogenburg steht das Recht zu, zur Überprüfung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen oder Informationen vom Förderwerber zu verlangen oder geförderte Anlagen und Fahrzeuge an Ort und Stelle zu begutachten.

## **§4 Förderausmaß**

### **Punkt I: für den Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen**

Nach Abschluss der Arbeiten wird nach Vorlage einer Rechnung samt Zahlungsnachweis und Genehmigung durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss, für die im Sinne von §1, Pkt. I, Abs. 1. genannten Anlagen, in Höhe von

- a) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 600,00
- b) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 300,00
- c) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 600,00
- d) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 600,00
- e) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 100,00/kWp, max. € 600,00
- f) 25 % der nachgewiesenen Anschlusskosten max. € 600,00
- g) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 600,00

gewährt.

### **Punkt II: Energiesparende Sanierungsmaßnahmen**

Nach Abschluss der Arbeiten wird nach Vorlage einer Rechnung samt Zahlungsnachweis und Genehmigung durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss, für die im Sinne von §1, Pkt. II, Abs. 2. genannten Baumaßnahmen, in Höhe von

- a) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 400,00
- b) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 300,00
- c) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 300,00
- d) 25 % der nachgewiesenen Baukosten max. € 400,00

gewährt. Bei Verwendung ökologischer Dämmstoffe (Flachs, Hanf, Kork, Schafwolle, Holzfaserdämmung, Stroh, Zellulose oder sonstiger nachweislich aus nachwachsenden Ressourcen hergestellten Dämmstoffen) wird der sich gemäß a-c) ergebende Förderbetrag um 50 % erhöht.

### **Punkt III: Fassadenerneuerungen**

Nach Abschluss der Arbeiten wird nach Vorlage einer Rechnung samt Zahlungsnachweis und Genehmigung durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss, für die im Sinne von §1, Pkt. III, Abs. 2. genannten Maßnahmen, in Höhe von **€ 200,00** gewährt.

### **Punkt IV: Anschaffung von Elektrofahrzeugen**

Nach Vorlage einer Rechnung samt Zahlungsnachweis (bei Leasingfahrzeugen zusätzlich der Leasingvertrag) und Genehmigung durch den Stadtrat wird ein einmaliger Zuschuss für den Ankauf der im Sinne von §1, Pkt. IV, Abs. 1 und 2 genannten Fahrzeuge in folgender Höhe gewährt:

- a) Für E-PKW 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jedoch **€ 400,00**
- b) Für E-Motorräder und E-Motorfahrräder 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jedoch **€ 200,00**
- c) Für Elektrofahrräder oder ihnen gleichgesetzte Fahrzeuge 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jedoch **€ 100,00**

### **Punkt V: Barrierefreie Umbaumaßnahmen**

Nach Abschluss der Arbeiten wird nach Vorlage einer Rechnung und Genehmigung durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss für die im Sinne von §1, Pkt. V, Abs. 1. genannten Baumaßnahmen in Höhe von **10 %, maximal jedoch € 600,00** gewährt.

### **Punkt VI: Baumpflanzungen im Wohngebiet**

Nach Abschluss der Arbeiten wird nach Vorlage einer Rechnung und Genehmigung durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss für die im Sinne von §1, Pkt. VI, Abs. 1. genannten Maßnahmen in Höhe von **25 %, maximal jedoch € 100,00** gewährt.

## §5 **Zuständigkeit**

Gemäß § 35 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass die Vergabe der Förderungen bei Erfüllung der Förderungsrichtlinien durch Beschluss des Stadtrates erfolgt. Vom städtischen Bauamt sind die Anträge vor der Beschlussfassung zu prüfen, ob die Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

## §6 **Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 29.11.2021 beschlossen und treten für Anschaffungen ab 01.01.2022 in Kraft. Für Anschaffungen und Maßnahmen, die davor erfolgt sind, gelten die Richtlinien vom 25.01.2021.

*Für den Gemeinderat:*

*Herzogenburg,*

*Mag. Christoph Artner  
Bürgermeister*

*Angeschlagen am:*

*Abzunehmen am:*

**Wortmeldungen:** StR Ing. Hauptmann, GR Motlik, GR Ing. Gutmann, StR DI Dr. Trauninger

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Richtlinie beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 4:** Vergabe von Förderungen

Der Tischtennisverein Herzogenburg hat für das Jahr 2021 um eine Förderung in Höhe von 300,- € angesucht. Das entsprechende Formular liegt vor.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Förderung des Tischtennisvereins Herzogenburg in Höhe von 300,- € beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 5:** Abfallwirtschaftsverordnung

Da die Einnahmen bei der Abfallwirtschaft die Ausgaben nicht mehr decken und dies auch in der Gebarungseinschau des Landes NÖ kritisiert wurde, soll nachfolgende Neufassung der Abfallwirtschaftsverordnung erlassen werden:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 29. November 2021 folgende*

## **Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Stadtgemeinde Herzogenburg**

*beschlossen:*

## § 1

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

## § 2 **Pflichtbereich**

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg

## § 3 **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

## § 4 **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
  1. Restmüll
  2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff)
  4. Sperrmüllzu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas und Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5 **Durchführung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können zusätzliche Müllbehälter gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllbehälter ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich ab 6 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsplatz zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## § 6 **Abfuhrplan**

- (1) Im Pflichtbereich werden
- 13 Einsammlungen von Restmüll
  - 8 Einsammlungen von Altpapier
  - 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- durchgeführt.  
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

### § 7 **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.  
Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 59,28 je Wohnung.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
  1. Für die Abfuhr von Restmüll:
    - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 4,90
    - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 9,11
    - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 39,65
  2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
    - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,04
    - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 3,10
  3. Für die Abfuhr von Altpapier:
    - a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 1,85
    - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 8,19

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15 % der Abfallwirtschaftsgebühr

### § 8 **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

### § 9 **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

### § 10 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11  
**Schluss- und Übergangsbestimmung**

*Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.*

*Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.*

*angeschlagen am:  
abgenommen am:*

*Der Bürgermeister*

*Mag. Christoph Artner*

**Wortmeldungen:** StR Gusel, StR Ing. Hauptmann, GR Motlik, GR Karner-Neumayer, StR DI Dr. Trauninger, StR Gerstbauer, GR Nikov, StR Mag. Schwed, GR Schatzl, GR Egger, GR DI Rohringer, BSc

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

**Abänderungsantrag GR Karner-Neumayer:** Der Gemeinderat soll die Erhöhung nicht in der vorliegenden Form, sondern um 50% reduziert vornehmen.

**Beschluss Abänderungsantrag:** mehrheitlich abgelehnt (Gegenstimme SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung GR Hinteregger, Zustimmung ÖVP-Klub, GR Schatzl)

**Beschluss:** mehrheitlich (SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung GR Hinteregger, Gegenstimme ÖVP-Klub, GR Schatzl)

**Punkt 6:** Kanalabgabenordnung

Die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg wurde zuletzt mit 01.01.2019 angepasst.

Es soll nun per 01.01.2022 folgende neue Kanalabgabenordnung erlassen werden:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 beschlossen:*

**Kanalabgabenordnung**  
*der Stadtgemeinde Herzogenburg*

§ 1

*In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.*

§ 2

*A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen*

### **Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,30 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 43.163.949,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von Ifm 83.281 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

### **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.890.440,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 16.045 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 2,90 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.312.043,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 11.048 zugrundegelegt.

### **§ 3 Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 4 Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5 Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

**§ 6  
Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 1,70
b) Schmutzwasserkanal:	€ 1,70
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 1,70

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 17,20 festgesetzt.

**§ 7  
Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

**§ 8  
Ermittlung der  
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

**§ 9  
Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 10  
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am:  
abgenommen am:

*Der Bürgermeister:*

*Mag. Christoph Artner*

**Wortmeldungen:** StR Gusel

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die vorliegende Kanalabgabenordnung beschließen.

**Abänderungsantrag StR Gusel:** Der Gemeinderat soll die Erhöhung nicht in der vorliegenden Form, sondern um 50% reduziert vornehmen.

**Beschluss Abänderungsantrag:** mehrheitlich abgelehnt (Gegenstimme SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung GR Hinteregger, Zustimmung ÖVP-Klub, GR Schatzl)

**Beschluss:** mehrheitlich (SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung GR Hinteregger, Gegenstimme ÖVP-Klub, GR Schatzl)

**Punkt 7:** Wasserabgabenordnung

Die Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg wurde zuletzt mit 01.01.2019 angepasst.

Es soll nun per 01.01.2022 folgende neue Wasserabgabenordnung erlassen werden:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende*

**Wasserabgabenordnung**  
**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**  
**für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Herzogenburg**

*beschlossen:*

§ 1

*In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:*

- c) Wasseranschlussabgaben
- d) Ergänzungsabgaben
- e) Sonderabgaben
- f) Wasserbezugsgebühren
- g) Bereitstellungsgebühren

§ 2  
**Wasseranschlussabgabe**

- (1) *Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,20 festgesetzt.*
- (2) *Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 18.928.956,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 112.036 lfm zu Grunde gelegt.*

### § 3 **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

### § 4 **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5 **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 6 **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 9,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3 m <sup>3</sup> /h	9,0	27,0
7 m <sup>3</sup> /h	9,0	63,0
12 m <sup>3</sup> /h	9,0	108,0
17 m <sup>3</sup> /h	9,0	153,0
35 m <sup>3</sup> /h	9,0	315,0
55 m <sup>3</sup> /h	9,0	495,0
65 m <sup>3</sup> /h	9,0	585,0
75 m <sup>3</sup> /h	9,0	675,0
85 m <sup>3</sup> /h	9,0	765,0
95 m <sup>3</sup> /h	9,0	855,0
105 m <sup>3</sup> /h	9,0	945,0
115 m <sup>3</sup> /h	9,0	1035,0

125 m <sup>3</sup> /h	9,0	1125,0
135 m <sup>3</sup> /h	9,0	1215,0
145 m <sup>3</sup> /h	9,0	1305,0
155 m <sup>3</sup> /h	9,0	1395,0
165 m <sup>3</sup> /h	9,0	1485,0
175 m <sup>3</sup> /h	9,0	1575,0
185 m <sup>3</sup> /h	9,0	1665,0
195 m <sup>3</sup> /h	9,0	1755,0

## § 7

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,00 festgesetzt.

## § 8

### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 (vier) Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| 1. von 1. Oktober | bis 31. Dezember  |
| 2. von 1. Jänner  | bis 31. März      |
| 3. von 1. April   | bis 30. Juni      |
| 4. von 1. Juli    | bis 30. September |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai, 15. August. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.  
 Die im § 6 (Bereitstellungsgebühren) und § 7 (Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr) festgesetzten Gebühren treten ab dem nächsten Abrechnungszeitraum mit 01.10.2022 in Kraft.  
 Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

*angeschlagen:  
abgenommen:*

*Der Bürgermeister*

*Mag. Christoph Artner*

**Wortmeldungen:** StR Ing. Hauptmann, GR Egger, GR DI Rohringer, BSc, GR Karner-Neumayer

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die vorliegende Wasserabgabenordnung beschließen.

**Abänderungsantrag GR DI Rohringer, BSc:** Der Gemeinderat soll die Erhöhung nicht in der vorliegenden Form, sondern um 50% reduziert vornehmen.

**Beschluss Abänderungsantrag:** mehrheitlich abgelehnt (Gegenstimme SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung GR Hinteregger, Zustimmung ÖVP-Klub, GR Schatzl)

**Beschluss:** mehrheitlich (SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub ohne GR Egger, Enthaltung GR Hinteregger, GR Egger, Gegenstimme ÖVP-Klub, GR Schatzl)

**Punkt 8:** Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde per 01.05.2019 mit € 475,-- festgelegt.

Nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Nachdem der Verbraucherpreisindex und die Baukosten gestiegen sind und auch die Gebarungseinschau des Landes NÖ auf den niedrigen Einheitssatz hingewiesen hat, soll der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe per 01.01.2022 mit € 550,-- festgelegt werden.

Es soll nun per 01.01.2022 folgende neue Verordnung erlassen werden:

### **VERORDNUNG**

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 den Einheitssatz gemäß §§ 38 und 39 NÖ. Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit*

*€ 550,- (Euro fünfhundertfünfzig) pro Meter der Herstellungskosten*

*festgelegt.*

*Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.*

*Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.2018 außer Kraft gesetzt.*

*Herzogenburg, 30.11.2021*

*Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:*

*Mag. Christoph Artner*

**Wortmeldungen:** GR Holub-Friedreich, BA, StR Ing. Hauptmann, GR Stefan, GR DI Rohringer, BSc, StR DI Dr. Trauninger

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die vorliegende Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beschließen.

**Abänderungsantrag GR Holub-Friedreich, BA:** Der Gemeinderat soll die Erhöhung nicht in der vorliegenden Form, sondern um 50% reduziert vornehmen.

**Beschluss Abänderungsantrag:** mehrheitlich abgelehnt (Gegenstimme SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung GR Hinteregger, Zustimmung ÖVP-Klub, GR Schatzl)

**Beschluss:** mehrheitlich (SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung GR Hinteregger, Gegenstimme ÖVP-Klub, GR Schatzl)

**Punkt 9:** Verordnung über die Festsetzung der Marktstandsgebühren

Vbgm. Waringer berichtet, dass die Verordnung über die Festsetzung der Marktstandsgebühren zuletzt 1986 angepasst wurde und mit der Euromstellung nur eine Umrechnung erfolgte.

Es soll nun per 01.01.2022 folgende neue Verordnung erlassen werden:

**VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 29. November 2021, mit der die Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Markteinrichtungen geregelt werden.**

Auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Pkt. Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2011, sind bei allen durch die Stadtgemeinde Herzogenburg genehmigten Gelegenheitsmärkte folgende Gebühren einzuheben:  
Für zugewiesene Verkaufsplätze und Marktflächen

- je angefangenem Meter und Tag € 1,20

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Verordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 15.12.1986 über die Einhebung von Gebühren für die Benützung der Markteinrichtungen tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

*Der Bürgermeister:  
Mag. Christoph Artner*

**Wortmeldungen:** StR Ing. Hauptmann

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die vorliegende Verordnung über die Festsetzung der Marktstandsgebühren beschließen.

**Abänderungsantrag StR Ing. Hauptmann:** Der Gemeinderat soll die Erhöhung nicht in der vorliegenden Form, sondern um 50% reduziert vornehmen.

**Beschluss Abänderungsantrag:** mehrheitlich abgelehnt (Gegenstimme SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung GR Hinteregger, Zustimmung ÖVP-Klub, GR Schatzl)

**Beschluss:** mehrheitlich (SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung GR Hinteregger, Gegenstimme ÖVP-Klub, GR Schatzl)

**Punkt 10:** Friedhofsgebührenordnung

Die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg wurde zuletzt mit 01.01.2014 angepasst.

Es soll nun per 01.01.2022 folgende neue Friedhofsgebührenordnung erlassen werden:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende*

**Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Herzogenburg**

beschlossen:

§ 1  
**Arten der Friedhofsgebühren**

*Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:*

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2  
**Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen, und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
- |                                               |         |
|-----------------------------------------------|---------|
| 1. Für Kindergräber                           | € 96,-  |
| 2. Für Reihengräber                           | € 147,- |
| 3. Für Familiengräber bis 2 Leichen und Urnen | € 294,- |
| 4. Für Familiengräber bis 4 Leichen und Urnen | € 589,- |
| 5. Für Familiengräber bis 6 Leichen und Urnen | € 882,- |

- b) sonstige Grabstellen:
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 2.124,- |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 4.247,- |
| 3. Gruft für 12 Leichen          | € 8.494,- |
| 4. Urnennische für 1 Urne        | € 163,-   |
| 5. Urnennische für 2 Urnen       | € 311,-   |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschlüsse verrechnet:

a) Randgräber, Eckgräber, Gräber an Hauptwegen	25%
b) Gräber an der Friedhofsmauer	50%

### § 3 **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4 **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
  - a) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr € 327,-
  - b) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr € 450,-
  - c) Erdgrabstellen mit Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr € 375,-
  - d) Erdgrabstellen mit Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr € 500,-
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 150,-
  - f) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab € 196,-
  - g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 327,-
  - h) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 490,-
  - i) Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels bei blinden Grüften € 675,-

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5 **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr. Findet eine Enterdigung vor Ablauf der 10-jährigen Belagsdauer statt, so beträgt die Enterdigungsgebühr das 4-fache der Beerdigungsgebühr.

### § 6 **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle am Friedhof Herzogenburg beträgt für jeden angefangenen Tag

€ 163, höchstens jedoch € 653 (auch bei einer Dauer von mehr als 4 Tagen).

- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanne) und der Aufbahrungshalle am Friedhof St. Andrä an der Traisen beträgt für jeden angefangenen Tag € 82, höchstens jedoch € 329 (auch bei einer Dauer von mehr als 4 Tagen).

## § 7 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

angeschlagen:  
abgenommen:

*Der Bürgermeister*

*Mag. Christoph Artner*

**Wortmeldungen:** GR Huber, BEd, GR Karner-Neumayer, StR Ing. Hauptmann, StR Mag. Schwed, GR Nikov, StR Schirmer, MSc, GR Weixlbaum

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die vorliegende Friedhofsgebührenordnung beschließen.

**Abänderungsantrag GR Huber, BEd:** Der Gemeinderat soll die Erhöhung nicht in der vorliegenden Form, sondern um 50% reduziert vornehmen.

**Beschluss Abänderungsantrag:** mehrheitlich abgelehnt (Gegenstimme SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung FPÖ-Klub, Zustimmung ÖVP-Klub)

**Beschluss:** mehrheitlich (SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung FPÖ-Klub, Gegenstimme ÖVP-Klub)

### **Punkt 11:** Gebühren Altstoffsammelzentrum

Faktion	ASZ Hzbg – Gebühr pro to bis 31.12.2021 (inkl. Mwst.)	ASZ Hzbg – Gebühr pro to ab 01.01.2022 (inkl. Mwst.)
Restmüll	170,00	190,00
60l	2,80	3,10
120 l	5,50	6,10
1100 l	50,50	56,00
Sperrmüll	0,00	
Holz unbehandelt	66,00 für Holz bisher, egal ob behandelt oder unbehandelt?	75,00
Holz behandelt (Türen, Fenster [ohne Glas] – alle Materialien aus lackiertem, behandelten Holz)		75,00
Karton (bis 60l)	1,00	1,10
Karton (mehr als 60l)	5,00	5,50
Bodenaushub	15,00	17,00
Bauschutt gemischt	40,00	45,00
Bauschutt verunreinigt	70,00	80,00
Bauschutt Ziegel	25,00	30,00
Bauschutt Beton	25,00	30,00

Eternit	130,00	145,00
Styropor	0,00	
Eisen	0,00	
Grünschnitt (1m³)	10,00	12,00
Grünschnitt (1 Sack/60 l)	0,60	0,70
Grünschnitt – Hausabholung	11,70	12,90
PKW-Reifen	2,50	2,80
LKW+Traktorreifen (bsi 1,2m Durchmesser)	10,90	12,00
LKW+Traktorreifen (größer 1,2m Durchmesser)	43,60	48,00
XPS (1 Sack a 120 l)	8,00	8,80
Mineralwolle (1 Sack a 120l)	8,00	8,80

**Wortmeldungen:** GR Ing. Gutmann, StR Mag. Schwed

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die vorliegenden Gebühren betreffend Altstoffsammelzentrum beschließen.

**Abänderungsantrag GR Ing. Gutmann:** Der Gemeinderat soll die Erhöhung nicht in der vorliegenden Form, sondern um 50% reduziert vornehmen.

**Beschluss Abänderungsantrag:** mehrheitlich abgelehnt (Gegenstimme SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung FPÖ-Klub, Zustimmung ÖVP-Klub)

**Beschluss:** mehrheitlich (SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung FPÖ-Klub, Gegenstimme ÖVP-Klub)

#### **Punkt 12:** Gebühren und Tarife für Gemeindeeinrichtungen

##### a.) Essen auf Rädern

Der derzeitige Preis von 6,00 € soll ab 01.01.2022 auf 7,00 € erhöht werden.

##### b.) Bauhofgebühren

<b><u>Leistung</u></b>	<b>Preise bisher</b>	<b>Preise ab 01.01.2022</b>
AGRIA - Traktor John Deere	€ 10,90	€ 11,99
Arbeitsstunde	€ 20,30	€ 22,33
Arbeitsstunde zur Verrechnung	€ 27,31	€ 30,04
Arbeitsstunde Wasserwerk inkl. 20% MwSt.	€ 30,37	€ 33,41
Asphaltschneider - für Firmen	€ 17,40	€ 19,14
Asphaltschneider - intern	€ 4,36	€ 4,80
Bagger Boki (Friedhof)	€ 19,30	€ 21,23
Baggerstunde ICB inkl. 20% inkl. Fahrer	€ 38,40	€ 42,24

BOMAG - Walzer	€ 14,40	€ 15,84
Erde gesiebt / m³ (enthält keine USt.)	€ 10,90	€ 11,99
Erde ungesiebt / m³ (enthält keine USt.)	€ 7,27	€ 8,00
Gabelstapler	€ 9,30	€ 10,23
Kanalkamera intern	€ 80,00	€ 88,00
Kanalkamera extern zur Verrechnung	€ 120,00	€ 132,00
Kehrmaschine MAN inkl. Fahrer, exkl. Steuer	€ 53,20	€ 58,52
Kehrmaschine Citymaster, inkl. Fahrer, exkl. Steuer	€ 33,70	€ 37,07
Kompressor Leihgebühr	€ 19,30	€ 21,23
Kompressorstunde	€ 5,80	€ 6,38
LKW - Stunde inkl. Fahrer	€ 40,60	€ 44,66
Motorsense	€ 9,30	€ 10,23
Nissan für Fuhrpark	€ 14,50	€ 15,95
Nissan für Park- und Gartenanlagen	€ 14,50	€ 15,95
Rasenmäher	€ 9,30	€ 10,23
Sessel für Veranstaltungen (inkl. 20% Mwst.)	€ 0,62	€ 0,68
Sozi-Bus, Sportbus, Schülerbus	€ 10,90	€ 11,99
Toyota - Stunde, Opel, Peugeot PL164KD	€ 10,90	€ 11,99
Unimog - Stunde inkl. Fahrer	€ 40,60	€ 44,66
Verdichtungsgerät	€ 14,50	€ 15,95
Verkehrstafeln (Leitsystem pro Standort und Jahr)	€ 30,00	€ 34,00
Absperrgitter (je Tag)		€ 2,00
Verkehrszeichen (je Tag)		€ 1,00

c.) Inserate Stadt Nachrichten

Bisher	ab 01.01.2022
1/8 Seite	Euro 60,--
1/4 Seite	Euro 110,--
1/2 Seite	Euro 200,--
1/1 Seite	Euro 370,--
	Euro 63,--
	Euro 116,--
	Euro 210,--
	Euro 389,--

zzgl. 5% Werbeabgabe + 20% MWST

**Wortmeldungen:** StR Ing. Hauptmann, StR Mag. Schwed, GR DI Rohringer, BSc

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die vorliegenden Gebühren a.) – c.) beschließen.

**Abänderungsantrag StR Mag. Schwed:** Der Gemeinderat soll die Erhöhung zu Punkt a.) nicht in der vorliegenden Form, sondern um 50% reduziert vornehmen.

**Beschluss Abänderungsantrag:** mehrheitlich abgelehnt (Gegenstimme SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung FPÖ-Klub, Zustimmung ÖVP-Klub)

**Beschluss:** a.) mehrheitlich (SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Enthaltung FPÖ-Klub, Gegenstimme ÖVP-Klub) b.) mehrheitlich (SPÖ-Klub, GRÜNE-Klub, Stimmenthaltung ÖVP-Klub, FPÖ-Klub) c.) einstimmig

**Punkt 13:** Regionales Anrufsammltaxi

Regionales Anrufsammltaxi für die Region Unteres Traisental - Fladnitztal

Ziel vom "Regionalen Anrufsammltaxi Unteres Traisental - Fladnitztal" ist die Förderung der Mobilität aller Gemeindegärtnerinnen und Gemeindegärtner der Gemeinden Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Nußdorf ob der Traisen, Obritzberg-Rust, Statzendorf, Traismauer, Wölbling, Sitzenberg-Reidling, Perschling, Kapelln und Paudorf.

Soziale Solidarität ist uns ein Anliegen

Im Zuge des Projektes soll das "Regionale Anrufsammltaxi" die ideale Ergänzung zum traditionellen Linienverkehr (Bus und Bahn) darstellen und als bedarfsoorientierte Mobilitätslösung dienen. Egal ob jung oder alt, Zentrumslage oder Peripherie - Jede und Jeder soll dieses Angebot nutzen können.

Umdenken ist uns ein Anliegen

Ein weiterer zentraler Bestandteil, ist die Schaffung von Alternativen zum Auto. Auch in entlegeneren Gebieten und zeitlich flexibel soll die Verfügbarkeit von Öffis ermöglicht und gefördert werden, eine Alternative zum "Zweit-Auto" soll geschaffen werden.

Klimaschonung ist uns ein Anliegen

Langfristig soll das Service mit E-Autos abgedeckt werden. Dies soll in der Ausschreibung mitaufgenommen werden.

Eckdaten:

Bediengebiet: Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Nußdorf ob der Traisen, Obritzberg-Rust, Statzendorf, Traismauer, Wölbling, Sitzenberg-Reidling, Perschling, Kapelln und Paudorf.

Betriebszeiten: Montag bis Sonntag von 6:00-24:00 Uhr

Bediengarantie: 1 Stunde

**Wortmeldungen:** StR DI Dr. Trauninger, StR Gusel, StR Ing. Hauptmann, StR Mag. Schwed

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg bekundet sein Interesse an der Einführung eines regionalen Anrufsammltaxis für das Bediengebiet der Gemeinden Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Nußdorf ob der Traisen, Obritzberg-Rust, Statzendorf, Traismauer, Wölbling, Sitzenberg-Reidling, Perschling, Kapelln und Paudorf. Mit Betriebszeiten von Montag bis Sonntag von 6:00-24:00 Uhr und einer Bediengarantie von einer Stunde. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg bittet das Land Niederösterreich und den Verkehrsverbund OST-Region um die Vorplanung eines regionalen Anrufsammltaxis (AST) mit den genannten Rahmenbedingungen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 14:** Löschungserklärung Wiederkaufsrecht

Bei zwei von der Stadtgemeinde Herzogenburg verkauften Bauplätzen wurde die Bebauungsverpflichtung erfüllt und die Eigentümer ersuchen nun um Löschungserklärung des Wiederkaufsrechts.

- a.) EZ 1302, KG 19145 Oberndorf/Ebene
- b.) EZ 2032, KG 19130 Herzogenburg

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Löschungserklärung a.) und b.) beschließen.

**Beschluss:** a.) und b.) einstimmig

**Punkt 15:** Anerkenntnisurkunde (EZ 25 und EZ 23 KG St. Andrä an der Traisen)

Der seit Jahrzehnten bestehende Zubau bei der Ortsvorstehung St. Andrä an der Traisen wurde von den Grundeigentümern nie kritisiert. Da es zu einem Eigentümerwechsel gekommen ist, soll nun eine für beide Seiten rechtssichere Grundbuchsordnung hergestellt werden. Der entsprechende Teilungsplan liegt vor.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Anerkenntnisurkunde beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 16:** Interessensbekundung Community Nursing

Für das Projekt Community Nursing soll eine Interessensbekundung abgegeben werden. Als Projektpartner hat sich das Rote Kreuz Herzogenburg bereits angeboten. Im Regierungsprogramm sind Community Nurses in 500 Gemeinden als Ziel genannt. In einem ersten Schritt werden 150 diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen auf kommunaler Ebene als Community Nurses eingesetzt. Community Nurse ist zentrale Ansprechperson und fungiert als NetzwerkerIn, VernetzerIn, BeraterIn. Zielgruppen: ältere zu Hause lebende Menschen (mit drohendem Informations-, Beratungs-, Pflege- und/oder Unterstützungsbedarf), pflegende/betreuende Angehörige, Menschen ab dem 75. Lebensjahr (präventive Hausbesuche), Zielgruppen sind optional und regional erweiterbar.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Interessensbekundung Community Nursing beschließen.

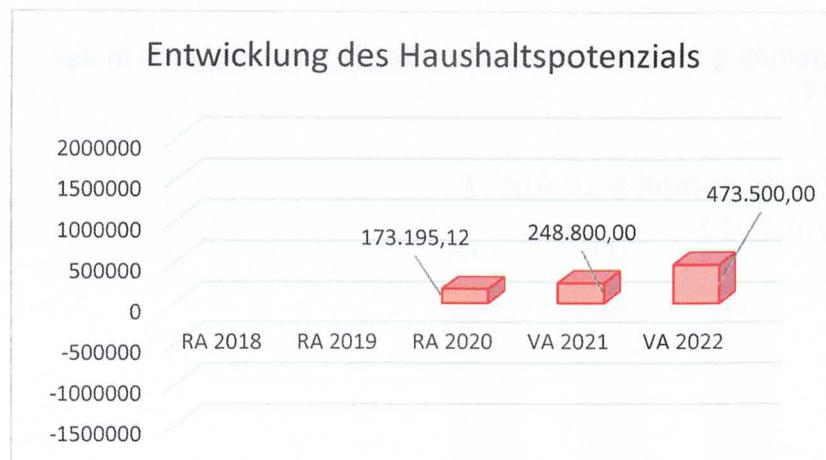
**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 17:** Voranschlag 2022 und Dienstpostenplan, Darlehensaufnahmen und mittelfristiger Finanzplan 2023-2026

Vbgm. Waringer bringt einen kurzen Überblick über den Voranschlag 2022 samt Beilagen.

## Vorbericht zum Voranschlag 2022 der Stadtgemeinde Herzogenburg gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

### Entwicklung des Haushaltspotenzials



#### Erläuterung:

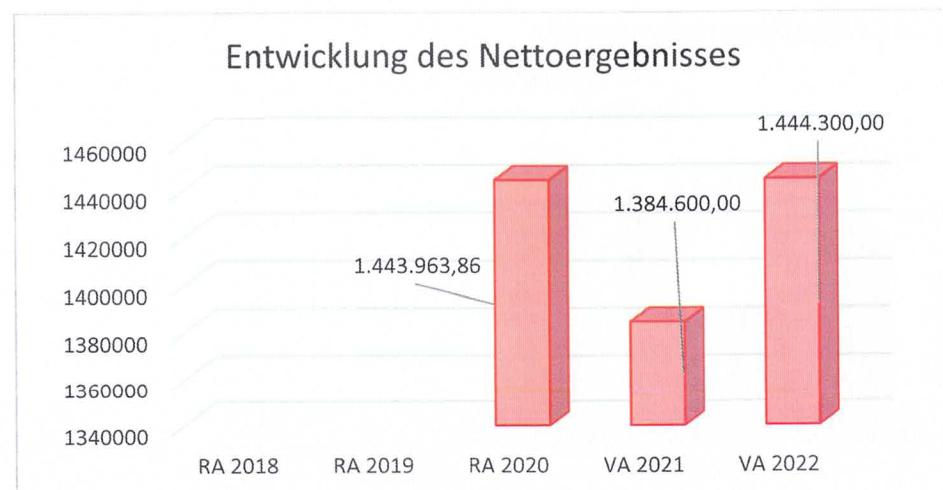
Das Haushaltspotenzial hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und war erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Jahren davor entfallen daher.

Haushaltspotenzial: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz.

Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

### Entwicklung des Nettoergebnisses (Ergebnisvoranschlag)

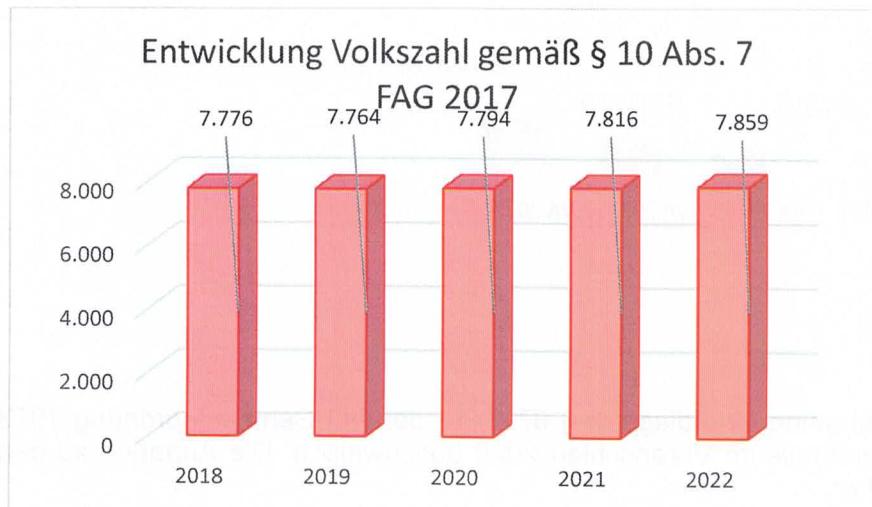


#### Erläuterung:

Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlages und war erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Jahren davor entfallen daher.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken.  
Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

### **Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018**

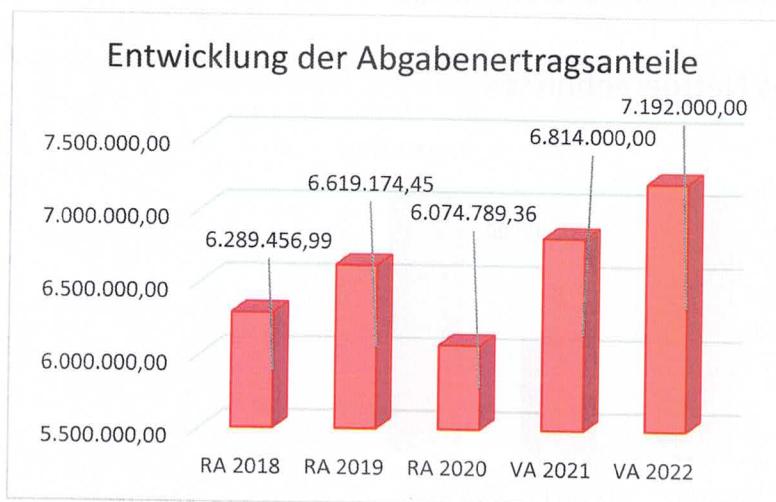


#### Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

### **Entwicklung der Abgabenertragsanteile**



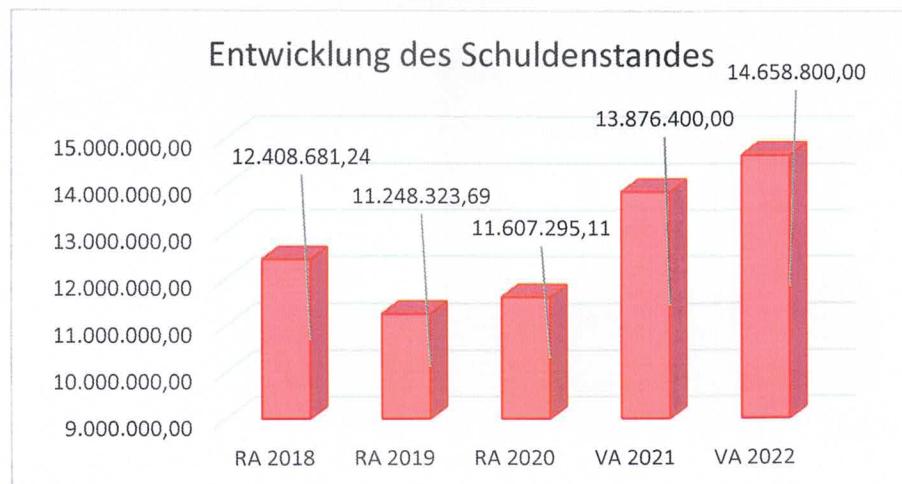
#### Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer,

Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer usgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.

Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin. Durch die positive Konjunktur und auch die Zunahme der Bevölkerungszahl in den letzten Jahren ergab sich auch die Steigerung bei den Ertragsanteilen. Für 2022 ist mit einem Aufschwung zu rechnen.

### Entwicklung des Schuldenstandes



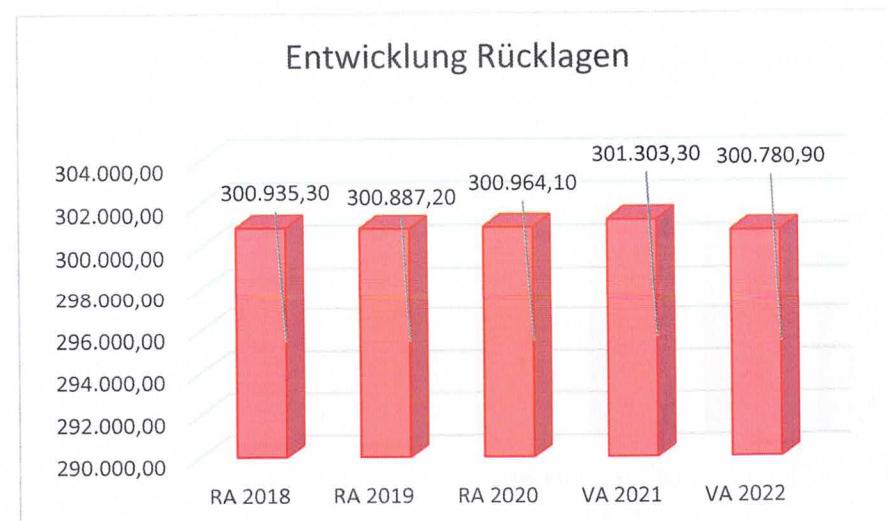
#### Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Da die geplanten Projekte im Jahr 2022 zum größten Teil durch Darlehensaufnahmen finanziert werden ergibt sich mit 31.12.2022 eine Zunahme des Darlehensstandes gegenüber dem 31.12.2021.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind die Stände der Darlehen jeweils zum Jahresende. Bei einer Bevölkerungszahl von 7.835 Einwohnern mit HWS am 1.1.2021 (Zahl lt. lokalem Melderegister) ergibt sich eine Pro-Kopfverschuldung von € 1.870,94/EW per 31.12.2022.

### Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve

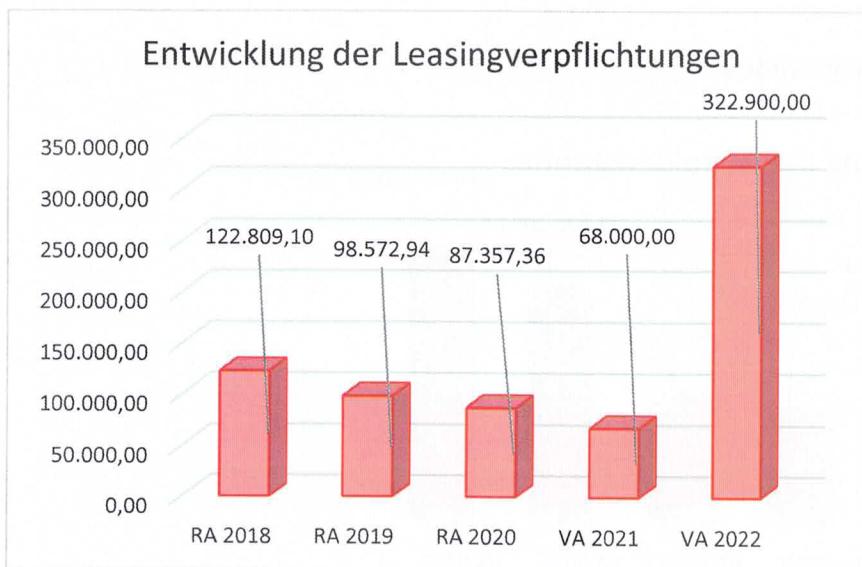


### Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Die Betriebsmittelrücklagen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bleiben unverändert.

### **Entwicklung der Leasingverpflichtungen**



### Erläuterung:

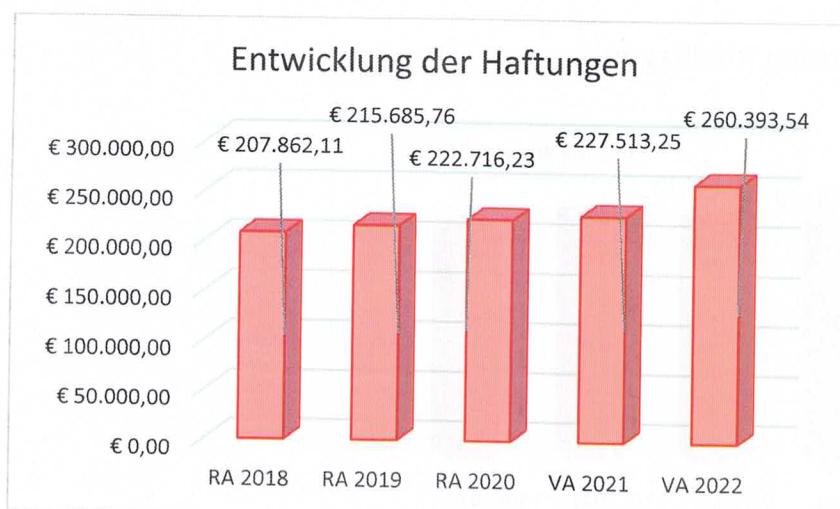
Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

Es sind die beiden E-Fahrzeuge und ein Kommunaltraktor (alle Investitionen 2018) berücksichtigt. Für 2022 sind Leasingverträge für eine Kehrmaschine und eine Pritsche geplant.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind jeweils die Stände zum 31.12. eines Jahres.

### **Entwicklung der Haftungen**

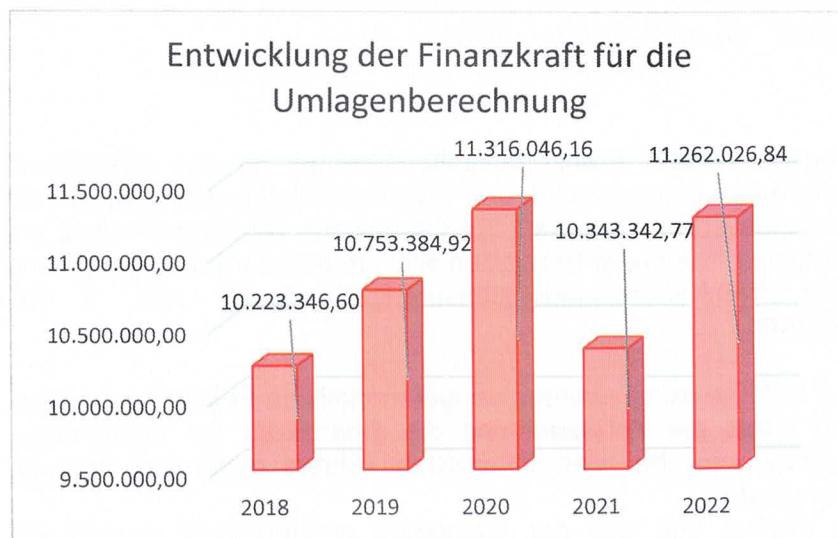


### Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Gemeinde hat Haftungen beim „Abwasserverband an der Traisen“ und der „Nahwärme Herzogenburg GmbH“ (GR-Beschluss vom 13.5.2013) übernommen.

### **Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung**



### Erläuterung:

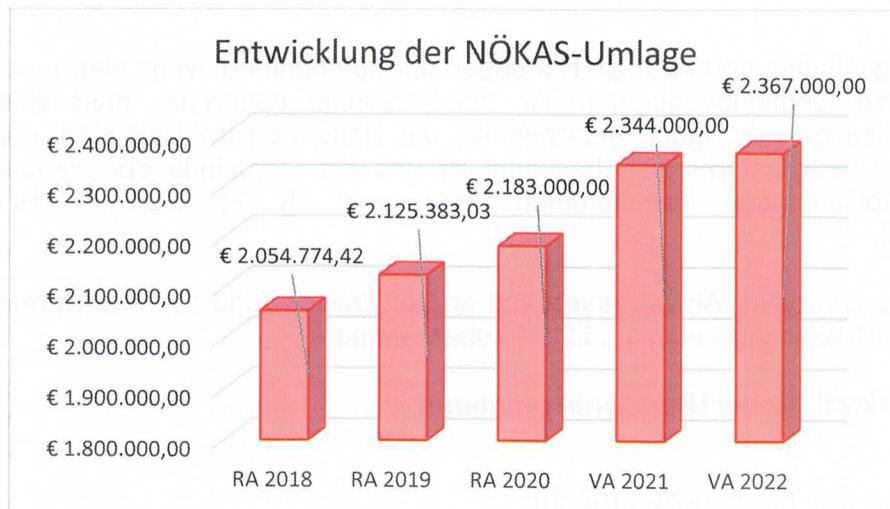
Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse.

Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialhilfeumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

## Entwicklung der NÖKAS-Umlage



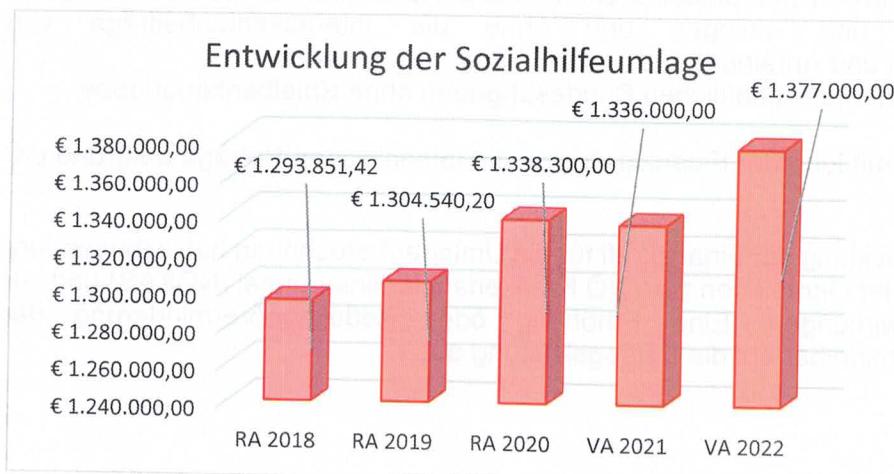
### Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG).

Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten. Ab 2021 wird der Rettungsdienstbeitrag über den NÖKAS eingehoben.

## Entwicklung der Sozialhilfeumlage



### Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.  
Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Im Dienstpostenplan sind 104 Stellen vorgesehen und davon 89 Stellen am 1.1.2022 besetzt.  
Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023-2026 wird anhand der Voranschlagsquerschnitte dargestellt.

**Wortmeldungen:** GR Egger, GR Hinteregger, StR Ing. Hauptmann

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll a.) den Voranschlag 2022 samt Dienstpostenplan b.) die Darlehensaufnahmen 2022 c.) den mittelfristigen Finanzplan 2023-2026 beschließen

**Beschluss:** a.) mehrheitlich (Gegenstimme FPÖ-Klub) b.) mehrheitlich (Gegenstimme FPÖ-Klub) c.) mehrheitlich (Gegenstimme FPÖ-Klub)

**Zu Punkt 18:** Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift  
- über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2021

Sh. eigenes Protokoll.

**Zu Punkt 19:** Personalangelegenheiten

Sh. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 22:15 Uhr

